

Subventionsgesuch 2019

Projektförderung EnergieSchweiz für Gemeinden für Energiestädte

DAS VORLIEGENDE MERKBLATT WURDE ERSTELLT, UM DIE GESUCHSTELLUNG FÜR PROJEKT-SUBVENTIONIERUNGEN DURCH ENERGIESCHWEIZ FÜR ENERGIESTÄDTE ZU VEREINHEITLICHEN UND DAMIT DEM/DER GESUCHSTELLER/IN WIE AUCH DEN ZUSTÄNDIGEN STELLEN DES BFE EINE HILFESTELLUNG ZU GEBEN.

RAHMENBEDINGUNGEN

1. Einleitung

Die Förderung soll Energiestädte bei der Realisierung konkreter Projekte unterstützen. Das Ziel besteht darin, positive Effekte für eine nachhaltige Energiepolitik zu konkretisieren und sichtbar zu machen.

Dieses Dokument legt die Rahmenbedingungen für die Eingabe zur finanziellen Förderung von Projekten der Energiestädte zuhanden des Bundesamtes für Energie BFE fest und beinhaltet das einzureichende Gesuchformular.

Wichtige Hinweise:

- Mit seinem Programm EnergieSchweiz für Gemeinden fördert der Bund durch Finanzhilfen Projekte und Tätigkeiten, die für Energiestädte wichtig sind, ohne Bundesunterstützung jedoch nicht verwirklicht werden könnten.
- Jede Energiestadt hat die Möglichkeit, **ein Projekt pro Jahr** einzugeben.
- Das Gesuchsformular ist in einfacher Ausführung (inkl. Beilagen) per **Post sowie** in elektronischer Form via **des Online-Formulars** an das BFE zu senden (siehe Kap.8) siehe: <http://www.energiestadt.ch/projektfoerderung/ausschreibung-und-projektantraege/>
- Unvollständig ausgefüllte Gesuche haben keinen Anspruch auf Beurteilung.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützung.

2. Unterstützungsberechtigte

Schweizer Städte und Gemeinden, die Träger des Labels Energiestadt sind.

3. Gegenstand

Das BFE möchte in Zukunft Energiestädte bei der Realisierung konkreter Projekten gezielt fördern. Zu diesem Zweck wurde ab 2016 jährlich eine Ausschreibung für Energiestädte durchgeführt. Das Ziel besteht darin, positive Effekte für eine nachhaltige Energiepolitik zu konkretisieren und sichtbar zu machen.



4. Termine

Es gibt einen Stichtag für die Einreichung von Projekten die jeweils im Folgejahr realisiert werden.

Jahr 2018	
Stichtag für Einreichung von Projektanträgen für die Phase 2019:	14.09.2018
Projektstart:	01.01.2019
Abschluss des Projektes:	31.12.2019 (Rechnung bis 01.12.2019)

Die Gesuchsteller erhalten spätestens 50 Tage nach dem Eingabestichtag einen schriftlichen Entscheid über eine allfällige Förderung.

5. Allgemeine Informationen

Förderungsberechtigt sind Projekte, die Massnahmen in den Bereichen Energieeffizienz, Mobilität und Kommunikation oder die Planung der Produktion erneuerbarer Energien beinhalten.

Eingereichte Projekte erfüllen grundsätzlich folgende Punkte:

- orientieren sich am Energiestadt-Prozess
- sind in der Umsetzung im Sinne der Energiestrategie 2050
- beruhen bei Gesuchen der Kategorie 1 auf lokalen Potenzialen (vgl. Kap. 6.1), bei Gesuchen der Kategorie 2 auf regional relevanten Potenzialen (vgl. Kap. 6.2)
- Unterstützte Projekte müssen im jeweiligen Gesuchjahr abgeschlossen werden.
- Die Projektkosten sind vorhersehbar, kalkuliert und mehrheitlich durch Angebote belegt.
- Gemeinsame Projekteingaben von zwei oder mehreren Energiestädten sind möglich, wobei sich der maximale Förderbeitrag an den Gesamtkosten des gemeinsamen Vorhabens orientiert. (Bsp. Projekt der Kategorie 1 (s. Kap. 6) von vier Gemeinden erhält max. 4-mal CHF 5'000 = CHF 20'000)
- Interne Kosten der Projektträger werden angerechnet.
- Falls die Nachfrage nach Unterstützungen die verfügbaren Mittel übersteigen, werden diejenigen Gesuche berücksichtigt, die die Bewertungskriterien (vgl. Kap. 6.1 resp. 6.2) am besten erfüllen.

6. Förderkategorien

Es erfolgt eine Differenzierung der Höhe der Projektförderung zwischen folgenden Kategorien:

Kategorie 1: Energiestädte

Kategorie 2: Energiestädte mit dem Label Energiestadt GOLD und Energiestädte, die beim letzten Re-Audit resp. Audit ca. 65 % ihres Potentials erreicht haben und sich dazu bekennen, das Label Energiestadt Gold weiter zu erhalten oder anzustreben (siehe Dokument: Absichtserklärung).

6.1 Hinweise zur Förderkategorie 1: Energiestädte

Anforderungen

Die Projekte orientieren sich am bestehenden **kommunalen Aktivitäten-/Massnahmenprogramm des Massnahmenkatalogs** von Energiestadt. Möglicher Förderbeitrag pro Projekt und pro Gemeinde:
min. CHF 3'000.– bis max. CHF 5'000.– / Jahr

Beispiele förderfähige Projekte (Liste nicht abschliessend)

- Kooperationen (Zusammenarbeit mit Schulen, Zusammenarbeit mit Industrie und Gewerbe, mit Hauseigentümern etc.)
- Kommunikationsmassnahmen (Informationsanlässe gemeinsam mit Partnern)
- Kommunikationskampagnen, welche Energieeffizienz bei KMU fördern (Apéros, Informationen für KMU etc.), inkl. Hinweise zum neuen Projekt PEIK (KMU-Plattform für Energieeffizienz), welches im Frühjahr 2017 lanciert wurde).
- Gebäude (Sanierungskonzept, Modernisierungskonzept etc.)
- Energiespar-Contracting (Zweckmässigkeitsstudie) siehe:
http://www.bfe.admin.ch/php/modules/publikationen/stream.php?extlang=de&name=de_284745606.pdf
- Energieversorgung (Angebot und Nutzung von Produkten und Services, Produktion von erneuerbaren Energien, Wärmeproduktion etc.)
- Mobilität (Einführung der Parkplatzbewirtschaftung in der Verwaltung oder bei öffentlich nutzbaren Parkplätzen, Fuss- oder Velowegnetz, Flottenbewirtschaftung etc.)
- Entwicklung und Planung (Energieplanung, Mobilitätsplanung etc.)
- Optimierung des Beschaffungswesens
- Erstellung eines kommunalen 2000-Watt-Konzepts
- Machbarkeitsstudie eines 2000-Watt-Areals
- Energieschulen
- Interkommunale Projekte

Bewertungskriterien

- Vollständigkeit des Dossiers (s. Kap. 8 «Einreichung der Bewerbungsunterlagen»)
- Inhaltliche Qualität des Dossiers
- Absehbare Wirkung der vorgesehenen Projekt-Konkretisierung: Zuwachs der Produktion erneuerbarer Energie, Reduktion des Energieverbrauchs durch Effizienzmassnahmen, Wissenstransfer (Kommunikation, Information) und «CO₂-Einsparung»
- Neuartigkeit für die Gemeinde

Nicht förderberechtigte Projekte

- Bauliche Investitionen
- Infrastruktur-Massnahmen (Geräteersatz, Strassenbeleuchtung etc.)

- Neubau von Anlagen und Gebäuden, Neuanschaffungen von Fahrzeugen inkl. deren Planung (z.B. Vorprojekte)
- Projekte, die bereits umgesetzte Massnahmen fördern. D.h. mit der Umsetzung der Massnahmen darf nicht vor Erhalt des Zuschlagsentscheides begonnen worden sein
- Projekte, die sich mit anderen Angeboten von Bund/Kantonen oder von ihnen unterstützten Programmen überschneiden (Bsp. Gebäudeprogramm, KEV, P+D+L-Forschungsprogramme des BFE, Förderungen der Koordinationsstelle für nachhaltige Mobilität KOMO, Mobilitätsmanagement in Unternehmen, Klik, energo, Fördergegenstände des aktuell gültigen harmonisierten Fördermodells der Kantone (HFM), Projektförderung Gebäude u.a.)
- Folgeanträge von bereits vom BFE geförderten Projekten

6.2 Hinweise zur Förderkategorie 2: Energiestädte mit Label Energiestadt GOLD und Energiestädte mit Absichtserklärung zu GOLD

Anforderungen

Die Bekenntnis der Energiestadt, **das Label Energiestadt Gold weiter zu erhalten oder neu anzustreben**, durch die Unterzeichnung der Absichtserklärung (siehe zweites Dokument; mit dem Gesuch einzureichen).

Möglicher Förderbeitrag pro Projekt und Gemeinde: **min. CHF 20'000.– bis max. CHF 60'000.– / Jahr**

In begründeten Fällen werden auch geringere Beiträge bewilligt.

Beispiele förderfähige Projekte (Liste nicht abschliessend)

- Smart City Projekte: gemäss Definition auf Webseite Energiestadt siehe <http://www.smartcity-schweiz.ch/de/smart-city/smart-city-in-10-saetzen/>
- Machbarkeitsstudie eines 2000-Watt-Areals (max. Förderbeitrag CHF 15'000.–)
- Projekte unter Einbezug moderner Informations- und Kommunikations-Anwendungen (Smart Metering, Gemeinde Apps etc.)
- Konzepte und Machbarkeitsstudien für geplante Grossprojekte
- Energiespar-Contracting (Zweckmässigkeitsstudie) siehe: http://www.bfe.admin.ch/php/modules/publikationen/stream.php?extlang=de&name=de_284745606.pdf
- Mobilität: Einführung der Parkplatzbewirtschaftung (Smart Parking), konkrete Umsetzungsprojekte im Rahmen eines Mobilitätsmanagements. Konzepte für Langsamverkehrsmassnahmen oder im Bereich induzierter Verkehr
- Kommunikations- und Sensibilisierungskampagnen
- Kooperationen, Netzwirkbildung (Industrie, Gewerbe, Hochschulen, Immobilienorganisationen etc.)
- Interkommunale Projekte

Bewertungskriterien

- Vollständigkeit des Dossiers (s. Kap. 8 „Einreichung der Bewerbungsunterlagen)
- Inhaltliche Qualität des Dossiers

- Absehbare Wirkung der vorgesehenen Projekt-Konkretisierung: Zuwachs der Produktion erneuerbarer Energie, Reduktion des Energieverbrauchs durch Effizienzmassnahmen, Wissenstransfer (Kommunikation, Information) und «CO₂-Einsparung»
- Neuartigkeit im regionalen Kontext

Nicht förderberechtigte Projekte

- Bauliche Investitionen, Infrastruktur-Massnahmen (Geräteersatz, Strassenbeleuchtung etc.)
- Neubau von Anlagen und Gebäuden, Neuanschaffungen von Fahrzeugen inkl. deren Planung (z.B. Vorprojekte)
- Projekte, die bereits umgesetzte Massnahmen fördern. D.h. mit der Umsetzung der Massnahmen darf nicht vor Erhalt des Zuschlagentscheides begonnen worden sein
- Projekte, die sich mit anderen Angeboten von Bund/Kantonen oder von ihnen unterstützten Programmen überschneiden (Bsp. Gebäudeprogramm, KEV, P+D+L-Forschungsprogramme des BFE, Förderungen der Koordinationsstelle für nachhaltige Mobilität KOMO, Mobilitätsmanagement in Unternehmen, Klik, energo, Fördergegenstände des aktuell gültigen harmonisierten Fördermodells der Kantone (HFM), Projektförderung Gebäude u.a.)
- Folgeanträge von bereits vom BFE geförderten Projekten

7 Finanzielle Beiträge von EnergieSchweiz

Die Unterstützung durch das BFE beträgt maximal 40 % der ausgewiesenen Projektkosten. Die übrigen Kosten können Eigenfinanzierungen, Eigenleistungen und Drittmittel beinhalten.

Möglicher Förderbeitrag Kategorie 1 (siehe auch Kap. 6.1):

Pro Projekt und pro Gemeinde: **min. CHF 3'000.– bis max. CHF 5'000.– / Jahr**

Möglicher Förderbeitrag Kategorie 2 (siehe auch Kap. 6.2):

Pro Projekt und Gemeinde: **min. CHF 20'000.– bis max. CHF 60'000.– / Jahr**

In begründeten Fällen können auch geringere Beiträge beantragt werden.

EnergieSchweiz behält sich in beiden Kategorien das Recht vor, die beantragte Fördersumme zu kürzen.

8 Einreichung der Bewerbungsunterlagen

- Die Angaben der Trägerschaften zum Projekt sind vollständig, klar, hinreichend ausführlich, korrekt und nachvollziehbar (vgl. Vorgaben des Formulars)

- Der Antrag ist gemäss Vorgaben des Gesuchs vollständig in deutscher, französischer oder italienischer Sprache in einfacher Ausführung inkl. Beilagen einzugeben. Das Gesuch ist sowohl:
 - **per Post an das Bundesamt für Energie BFE** zu senden
 - **als auch in elektronischer Form unter**
<http://www.energiestadt.ch/projektfoerderung/ausschreibung-und-projektantraege/>
- Massgeblich für die Fristeinhaltung ist der Poststempel oder der Strichcodebeleg der Schweizerischen Post (Firmenfrankaturen gelten nicht als Poststempel).
- Zu spät eingereichte und unvollständig ausgefüllte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- Über nicht berücksichtigte Gesuche wird keine Korrespondenz geführt.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Unterstützung.
- Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Unterlagen sind einzureichen an:

Bundesamt für Energie
Sektion Gebäude
Urs Meuli
3003 Bern
urs.meuli@bfe.admin.ch

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Bundesamt für Energie
Urs Meuli
urs.meuli@bfe.admin.ch



energie schweiz
Unser Engagement: unsere Zukunft.